



Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Referat 46 (Verkehr)  
Postfach 80 07 09  
70507 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Tübingen  
Referat 46 (Verkehr)  
Konr.-Adenauer-Str.20  
72072 Tübingen

Regierungspräsidium  
Karlsruhe  
Referat 46 (Verkehr)  
Postfach  
76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium  
Freiburg  
Referat 46 (Verkehr)  
Bissierstraße 7  
79114 Freiburg

Regierungspräsidium  
Referat 46

### Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- Erstmalige Überprüfung  Wiederholungsüberprüfung
- Berufs-/Privatpilot/IR  Privatpilot/VFR  Flugschüler/PPL/TMG  Flugschüler ATPL/CPL/CHPL

**Bitte beachten:**

Antrag in Druckschrift leserlich, vollständig und richtig ausfüllen. ***Eine Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses ist diesem Antrag beizufügen.*** Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern/verhindern die weitere Bearbeitung.

Name:	Vorname/n (sämtliche):	Geburtsname oder frühere Namen:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:	
Staatsangehörigkeit:	Tel.Nr. für Rückfragen: freiw. Angabe		
derzeitiger Wohnsitz:			
Straße / Hausnummer		PLZ	Ort
Wohnsitz(e) der letzten 10 Jahre (Jahresangabe), hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort (ggf. auf Extrablatt):			
Zeitraum	Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Zeitraum	Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Zeitraum	Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Anschritt des Arbeitgebers (nur bei Berufspiloten).			

Die umseitig aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der Luftfahrtbehörde für lizenzbezogene Zwecke mitgeteilt wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

## Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

### 1. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Luftfahrtbehörde	Zuständige Luftsicherheitsbehörde
Referat 46 des Regierungspräsidiums Stuttgart	Referat 62, Landespolizeidirektion, Neckarstr. 195, 70190 Stuttgart
Referat 46 des Regierungspräsidiums Tübingen	Regierungspräsidium Tübingen - Referat 64 - Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Referat 46 des Regierungspräsidiums Karlsruhe	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 64b, Luftsicherheit -, Durlacher Allee 31 – 33, 76131 Karlsruhe
Referat 46 des Regierungspräsidiums Freiburg	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 62 Bissierstraße 1, 79114 Freiburg i. Br.

**Privatpiloten und Flugschüler (PPL/TMG) richten den Antrag an die für den Hauptwohnsitz zuständige Luftfahrtbehörde. Der Antrag wird dann entsprechend weitergeleitet.**

**Berufspiloten senden den Antrag an die Luftsicherheitsbehörde, in deren Bereich sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet. Bei ausländischen Unternehmen ist der inländische Sitz der Niederlassung für die Zuständigkeit maßgebend.**

**Berufspiloten ohne Anstellung richten den Antrag an die für den Hauptwohnsitz zuständige Luftsicherheitsbehörde.**

**Für Luftfahrer ohne Wohnsitz im Inland gilt eine Auffangzuständigkeit am Sitz der lizenz-erteilenden Luftfahrtbehörde.**

### 2. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundeszentralregister sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### 3. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, soweit diese bei Vorliegen von Tatbeständen, die Anlass zu Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, notwendig ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### 4. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den Erkenntnisstellen Erkenntnisse auch aus der Vergangenheit jederzeit der Luftfahrtbehörde mitgeteilt werden können.

### 5. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG sind Sie sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde.

### 6. Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

### 7. Für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung wird derzeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.